

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Dienstag 18. Juni 2024

Nr. 14/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
69	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Nachruf Regina Hankl	86
70	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023	86
71	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“	86
72	Stadt Arzberg; Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – SRS) vom 24.05.2024	87
73	Stadt Kirchenlamitz; Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“	87
74	Stadt Kirchenlamitz; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Niederlamitz“, Gemarkung Niederlamitz sowie Änderung des Flächennutzungsplanes	88
75	Stadt Kirchenlamitz; Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 01.01.2024	89
76	Stadt Marktleuthen; Bekanntmachung des Abschlusses nach § 46 Abs. 5 EnWG, Konzessionsvertrag Strom	89
77	Stadt Marktleuthen; Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 01.01.2024	89
78	Stadt Marktleuthen; Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“	89
79	Stadt Schönwald; Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“	90
80	Stadt Schönwald; Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Übersicht der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024	90
81	Gemeinde Tröstau; Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Einziehung (Art. 8 BayStrWG)	91
82	Gemeinde Tröstau; Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Teilw. Einziehung (Art. 8 BayStrWG)	91
83	Gemeinde Tröstau; Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Teilw. Einziehung (Art. 8 BayStrWG)	92
84	Stadt Weißenstadt; Satzung Nr. 3 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Röslau)	93
85	Stadt Weißenstadt; Satzung Nr. 3 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Weißenstadt)	93
86	Stadt Wunsiedel; Satzung zur Änderung der Gründungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A 93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärrer“) vom 04.06.2024	94
87	Sparkasse Hochfranken; Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3437063641	95
88	Sparkasse Hochfranken; Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3437072626	95

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Nr. 69

Mit tiefer Betroffenheit und großer Dankbarkeit für ihre Leistungen nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

Frau Regina Hankl

Die Verstorbene war über 35 Jahre für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge tätig. Einsatzorte waren dabei das Landratsamt, die Staatliche Berufs- und Wirtschaftsschule und seit dem Jahr 2010 das Schülerwohnheim in Wunsiedel. Aufgrund ihrer freundlichen und hilfsbereiten Art war sie überall beliebt und hochgeschätzt.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dankt der Verstorbenen für ihren langjährigen Einsatz. Er wird Regina Hankl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im Juni 2024
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Peter Berek, Landrat

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Nr. 70

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge
- Hauptverwaltung -

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 11. Juni 2024, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31. Dezember 2023 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2022 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am		Veränderung	
	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022	absolut	in %
Arzberg	5.094	5.062	+ 32	+ 0,63
Bad Alexandersbad	962	957	+ 5	+ 0,52
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.055	1.049	+ 6	+ 0,57
Hohenberg a. d. Eger	1.438	1.421	+ 17	+ 1,18
Kirchenlamitz	3.144	3.153	- 9	- 0,29
Marktleuthen	2.878	2.899	- 21	- 0,73
Marktbreit	17.254	17.206	+ 48	+ 0,28
Nagel	1.720	1.737	- 17	- 0,99
Röslau	2.076	2.076	0	0,00
Schirnding	1.156	1.147	+ 9	+ 0,78
Schönwald	3.165	3.183	- 18	- 0,57
Selb	14.727	14.763	- 36	- 0,24
Thiersheim	1.764	1.747	+ 17	+ 0,96
Thierstein	1.082	1.126	- 44	- 4,07
Tröslau	2.132	2.165	- 33	- 1,55
Weißensand	3.031	3.072	- 41	- 1,35
Wunsiedel	9.294	9.243	+ 51	+ 0,55
Kreissumme	71.972	72.006	- 34	- 0,05

Im Mai 2022 wurde wieder ein Zensus durchgeführt, wodurch die Grundlage der Bevölkerungsberechnung aktualisiert wird. Neuberechnungen der Bevölkerungszahlen ab Monatsbeginn Mai 2022 werden nach der Veröffentlichung der neuen Zensusergebnisse sukzessive zur Verfügung gestellt. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus2011 basierten Bevölkerungszahlen jedoch weiter bereitgestellt.

Wir bitten zu beachten, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15

BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

- 2 -

Ob die Einwohnerzahl zum 31.12.2023 auf Basis der Fortschreibung des Zensus2011 oder bereits auf Basis der Fortschreibung des Zensus2022 herangezogen wird, steht derzeit noch nicht fest.

gez. Peter Berek, Landrat

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Nr. 71

Bekanntmachung

Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Zweckverbands Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32

Hier: Durchführung des Erörterungstermins gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben wird gem. § 18 Abs. 1 UVPG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin beginnt am

Donnerstag, den 27.06.2024 um 9.00 Uhr

**im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Großer Sitzungssaal E.06
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel**

Sofern die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 27.06.2024 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am Freitag den 28.06.2024 um 9.00 Uhr am o. g. Ort fortgesetzt.

Einlass in den Saal ist jeweils ab 8.30 Uhr.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Donnerstag, 27.06.2024

1. organisatorische Hinweise
2. kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabenträger
3. Erörterung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen
4. Erörterung der privaten Einwendungen in alphabetischer Reihenfolge

Freitag, 28.06.2024

Reservetag für den Fall, dass die Erörterung einzelner Stellungnahmen oder Einwendungen am Vortag nicht beendet werden konnte.

Ist es erforderlich, den Erörterungstermin am Freitag, den 28.06.2024 fortzusetzen, so wird dies am Ende des ersten Verhandlungstages bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,

4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer)
Im Termin werden die eingegangenen Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Den Beteiligten ist die Teilnahme am Termin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich, dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Behördenakten zu geben. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Es wird daraufhin gewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Schriftlich vorliegende Stellungnahmen und Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zur Fertigung des Verhandlungsprotokolls eine Tonaufzeichnung gefertigt wird. Außerdem werden zum Zwecke der Durchführung des Erörterungstermins und der ordnungsgemäßen Abwicklung des weiteren Baugenehmigungsverfahrens personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, sich unter bauamt@landkreis-wunsiedel.de bis zum 25.06.2024 anzumelden.

Wunsiedel, den 06.06.2024
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr.72

Stadt Arzberg

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – SRS) vom 24.05.2024
Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Arzberg folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – SRS) vom 23. Dezember 1994 (Kreisamtsblatt Nr. 1/1995 vom 5. Januar 1995), geändert mit Verordnung vom 2. Februar 1998 (Kreisamtsblatt Nr. 5/1998 vom 19. Februar 1998), zuletzt geändert mit Verordnung vom 17.12.2004 (Kreisamtsblatt Nr. 1/2005 vom 05. Januar 2005), wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis zu § 2 wird wie folgt ergänzt:

Für den Ortsbereich Arzberg:

„Am Schumannpark“

„Wiesenmühle“

Für den Ortsbereich Röthenbach:

„Bergnersreuther Straße“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arzberg, 24.05.2024
Stadt Arzberg

gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr.73

Stadt Kirchenlamitz

Bekanntmachung

Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Zweckverbands Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32

Hier: Durchführung des Erörterungstermins gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben wird gem. § 18 Abs. 1 UVPG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin beginnt am

Donnerstag, den 27.06.2024 um 9.00 Uhr

**im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Großer Sitzungssaal E.06
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel**

Sofern die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 27.06.2024 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am Freitag den 28.06.2024 um 9.00 Uhr am o. g. Ort fortgesetzt.

Einlass in den Saal ist jeweils ab 8.30 Uhr.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Donnerstag, 27.06.2024

1. organisatorische Hinweise
2. kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabensträger
3. Erörterung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen
4. Erörterung der privaten Einwendungen in alphabetischer Reihenfolge

Freitag, 28.06.2024

Reservetag für den Fall, dass die Erörterung einzelner Stellungnahmen oder Einwendungen am Vortag nicht beendet werden konnte.

Ist es erforderlich, den Erörterungstermin am Freitag, den 28.06.2024 fortzusetzen, so wird dies am Ende des ersten Verhandlungstages bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
 - 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
 - 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
 - 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
 - 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer)
- Im Termin werden die eingegangenen Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Den Beteiligten ist die Teilnahme am Termin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich, dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Behördenakten zu geben. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Es wird daraufhin gewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Schriftlich vorliegende Stellungnahmen und Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zur Fertigung des Verhandlungsprotokolls eine Tonaufzeichnung gefertigt wird. Außerdem werden zum Zwecke der Durchführung des Erörterungstermins und der ordnungsgemäßen Abwicklung des weiteren Baugehmigungsverfahrens personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, sich unter bauamt@landkreis-wunsiedel.de bis zum 25.06.2024 anzumelden.

Kirchenlamitz, 07.06.2024

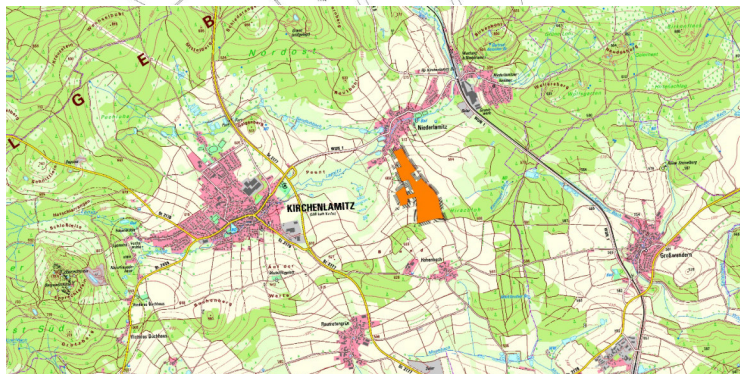
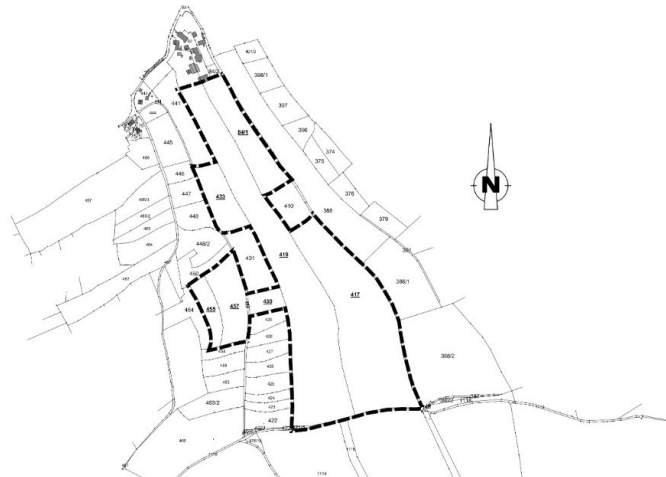
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 74

Stadt Kirchenlamitz

Bekanntmachung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
„Solarpark Niederlamitz“, Gemarkung Niederlamitz sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kirchenlamitz

hier: Bekanntmachung des Änderungs- / und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Niederlamitz“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Bisher war der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft berücksichtigt. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Niederlamitz:

84/1
417
419 (Teilfläche)
421/1
430
433
443 (Teilfläche)
455
457

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in ca. 800m Entfernung südlich des Ortszentrums Niederlamitz und ca. 500 m nördlich des Gemeindeteils Hohenbuch.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kirchenlamitz ist der zu überplanende Bereich hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 11.04.2024 wurde beschlossen die Vorentwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Die Vorentwurfsplanungen mit Datum vom 06.06.2024 samt Vorentwurf der Begründung mit gleichem Datum, wurden vom Ingenieurbüro IBW, Schillerstraße 33, 95346 Stadtsteinach erstellt.

Diese Unterlagen zur Bauleitplanung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

27.06.2024 bis 29.07.2024

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz im Zimmer Nr. 0.14 bei Herrn Beyer während der üblichen Dienstzeiten aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter 09285/95931 gebeten.

Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kirchenlamitz unter:

www.kirchenlamitz.de/unser-rathaus/bekanntmachungen und das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in innerhalb der o.g. Frist äußern.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekanntgemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Stadt) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Kirchenlamitz den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Kirchenlamitz, den 20.06.2024
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 29.04.2022 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 01.01.2024 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit vom 27.06.2024 bis 29.07.2024 in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Zimmer 0.14, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter 09285/95931 gebeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB).

Kirchenlamitz, den 20.06.2024
Stadt Kirchenlamitz

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Abschlusses nach § 46 Abs. 5 EnWG, Konzessionsvertrag Strom Stadt Marktleuthen

Die Stadt Marktleuthen macht hiermit öffentlich bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 10.05./11.06.2024 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des bayerischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Marktleuthen den 13.06.2024
Stadt Marktleuthen

gez. Sabrina Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 29. April 2024 die neuen Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 01.01.2024 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit

vom 21. Juni bis einschließlich 22. Juli 2024

bei der Stadt Marktleuthen, Rathaus, Marktplatz 3, Zimmer 203 – Bauamt -, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Marktleuthen, 14.06.2024
Stadt Marktleuthen

gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Zweckverbands Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32

Hier: Durchführung des Erörterungstermins gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben wird gem. § 18 Abs. 1 UVPG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin beginnt am

Donnerstag, den 27.06.2024 um 9.00 Uhr

**im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Großer Sitzungssaal E.06
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel**

Sofern die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 27.06.2024 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am Freitag den 28.06.2024 um 9.00 Uhr am o. g. Ort fortgesetzt.

Einlass in den Saal ist jeweils ab 8.30 Uhr.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Donnerstag, 27.06.2024

1. organisatorische Hinweise
2. kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabensträger
3. Erörterung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen
4. Erörterung der privaten Einwendungen in alphabetischer Reihenfolge

Freitag, 28.06.2024

Reservetag für den Fall, dass die Erörterung einzelner Stellungnahmen oder Einwendungen am Vortag nicht beendet werden konnte.

Ist es erforderlich, den Erörterungstermin am Freitag, den 28.06.2024 fortzusetzen, so wird dies am Ende des ersten Verhandlungstages bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer)

Im Termin werden die eingegangenen Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Den Beteiligten ist die Teilnahme am Termin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich, dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Behördenakten zu geben. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Es wird daraufhin gewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass ver-

spätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Schriftlich vorliegende Stellungnahmen und Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zur Fertigung des Verhandlungsprotokolls eine Tonaufzeichnung gefertigt wird. Außerdem werden zum Zwecke der Durchführung des Erörterungstermins und der ordnungsgemäßen Abwicklung des weiteren Baugenehmigungsverfahrens personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, sich unter bauamt@landkreis-wunsiedel.de bis zum 25.06.2024 anzumelden.

Marktleuthen, 10.06.2024
Stadt Marktleuthen

gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Stadt Schönwald

Nr. 79

Bekanntmachung

Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens „Interaktiver MTB-Park mit Lernparcours“ mit erforderlicher Rodungserlaubnis und Umweltverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Zweckverbands Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg für den Standort Großer Kornberg, der Gemarkungen Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd mit den Flurstücken 63, 21 und 32

Hier: Durchführung des Erörterungstermins gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben wird gem. § 18 Abs. 1 UVPG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin beginnt am

Donnerstag, den 27.06.2024 um 9.00 Uhr

**im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Großer Sitzungssaal E.06
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel**

Sofern die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 27.06.2024 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am Freitag den 28.06.2024 um 9.00 Uhr am o. g. Ort fortgesetzt.

Einlass in den Saal ist jeweils ab 8.30 Uhr.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

Donnerstag, 27.06.2024

1. organisatorische Hinweise
2. kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabensträger
3. Erörterung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen
4. Erörterung der privaten Einwendungen in alphabetischer Reihenfolge

Freitag, 28.06.2024

Reservetag für den Fall, dass die Erörterung einzelner Stellungnahmen oder Einwendungen am Vortag nicht beendet werden konnte.

Ist es erforderlich, den Erörterungstermin am Freitag, den 28.06.2024 fortzusetzen, so wird dies am Ende des ersten Verhandlungstages bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
 - 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
 - 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
 - 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
 - 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer)
- Im Termin werden die eingegangenen Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Den Beteiligten ist die Teilnahme am Termin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich, dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Behördenakten zu geben. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Es wird daraufhin gewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Schriftlich vorliegende Stellungnahmen und Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zur Fertigung des Verhandlungsprotokolls eine Tonaufzeichnung gefertigt wird. Außerdem werden zum Zwecke der Durchführung des Erörterungstermins und der ordnungsgemäßen Abwicklung des weiteren Baugenehmigungsverfahrens personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, sich unter bauamt@landkreis-wunsiedel.de bis zum 25.06.2024 anzumelden.

Schönwald, 06. Juni 2024
Stadt Schönwald

gez. Jaschke, Ester Bürgermeister

Stadt Schönwald

Nr. 80

Amtliche Bekanntmachung Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Übersicht der Bodenrichtwerte mit Stand vom 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 01.01.2024 ermittelt.

Das Verzeichnis der Richtwerte liegt in der Stadt Schönwald
in der Zeit vom
24.06.2024 bis 24.07.2024
im Rathaus, Zimmer 12, öffentlich aus.

Jedermann ist gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB berechtigt, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Schönwald, 17.06.2024
Stadt Schönwald

gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Gemeinde Tröstau

Nr. 81

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Solarpark Vierst" wird der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 155 eingezogen. Nach Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dieser nicht mehr befahrbar und verliert demnach seine Verkehrsbedeutung.

Straßenbeschreibung des einzuziehenden Weges

Straße: nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 155
Straßenklasse: öffentliche Feld- und Waldwege
Nr. des Straßenzuges: 155
Stadt/Gemeinde: Tröstau
Landkreis: Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Flurnummern: 1005/0, Gemarkung Vordorf
Anfangspunkt: Abzweigung vom ausgebauten öffentl. Feld und Waldweg Nr.20 "Kühbergweg" Fl.Nr. 1009 Gemarkung Vordorf
Endpunkt: Nordwestgrenze des Fl.Nr. 1006 Gemarkung Vordorf
Länge: 0,060 km
Baulastträger: Beteiligte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG

Die Einziehung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung mit entsprechendem Lageplan liegt in der Zeit vom

20.06.2024 - 04.07.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 11.06.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Horst Brei, Zweiter Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Friedrichstraße 16
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Gemeinde Tröstau

Nr.82

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Teilw. Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Solarpark Vierst" wird der nicht ausgebaute öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 157 teilweise eingezogen. Nach Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Teil des Weges nicht mehr befahrbar und verliert demnach seine Verkehrsbedeutung.

Straßenbeschreibung nach Einziehung

Straße: nicht ausgebauter öffentl. Feld- und Waldweg Nr. 157
Straßenklasse: öffentliche Feld- und Waldwege
Nr. des Straßenzuges: 157
Stadt/Gemeinde: Tröstau
Landkreis: Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Flurnummern: 984/0 (Teilfl.), Gemarkung Vordorf
Anfangspunkt: südwestliche Ecke der Fl.-Nr. 999 der Gemarkung Vordorf;
Endpunkt: Einmündung in den nicht ausgebauten öffentl. Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 983 Gemarkung Vordorf;
Länge: 0,092 km;
Baulastträger: Beteiligte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG

Die Teileinziehung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung mit entsprechendem Lageplan liegt in der Zeit vom

20.06.2024 - 04.07.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 11.06.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Horst Brei, Zweiter Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Friedrichstraße 16
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Gemeinde Tröstau

Nr. 83

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Teilw. Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 Folgendes beschlossen:

Inhalt:

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Solarpark Vierst" wird der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 158 teilweise

eingezogen. Nach Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Teil des Weges nicht mehr befahrbar und verliert demnach seine Verkehrsbedeutung.

Straßenbeschreibung nach Einziehung

Straße: nicht ausgebaute öffentl. Feld- und Waldweg Nr. 158
Straßenklasse: öffentliche Feld- und Waldwege
Nr. des Straßenzuges: 158
Stadt/Gemeinde: Tröstau
Landkreis: Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Flurnummern: 983/0 (Teilfl.), Gemarkung Vordorf
Anfangspunkt: (1) westliche Ecke der Fl.-Nr. 982 der Gemarkung Vordorf;
(2) Abzweigung vom ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 20 „Kühbergweg“, Fl.-Nr. 1009 Gemarkung Vordorf;
Endpunkt: (1) Einmündung in den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 987 der Gemarkung Vordorf;
(2) nordöstliche Ecke der Fl.-Nr. 985 der Gemarkung Vordorf;
Länge: 0,286 km;
Baulastträger: Beteiligte nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG

Die Teileinziehung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung mit entsprechendem Lageplan liegt in der Zeit vom

20.06.2024 – 04.07.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zi.Nr. 1.02 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tröstau, 10.06.2024
Gemeinde Tröstau

gez. Horst Brei, Zweiter Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Friedrichstraße 16
95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Stadt Weißenstadt

Nr. 84

Satzung Nr. 3 zur Änderung der

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
– Gebiet der Gemeinde Röslau –
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal
– Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt
und der Gemeinde Röslau –
(Wasserabgabesatzung - WAS)**

Vom 07. Juni 2024

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmens Oberes Egertal - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – folgende Satzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung – Gebiet der Gemeinde Röslau – des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (WAS) vom 17. Januar 2007 (KrABl. Nr. 3/2007 vom 01. Februar 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. Mai 2019 (KrABl. Nr. 11/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen - und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom gemeinsamen Kommunalunternehmen Oberes Egertal auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dies gilt nicht, soweit und solange das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden und drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

4. § 19a wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, 07. Juni 2024

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal

gez. Stefan Webhofer, Vorstandsvorsitzender

Nr. 85

Stadt Weißenstadt

Satzung Nr. 3 zur Änderung der

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
– Gebiet der Stadt Weißenstadt –
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal
– Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt
und der Gemeinde Röslau –
Wasserabgabesatzung - WAS)**

Vom 07. Juni 2024

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmens Oberes Egertal - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – folgende Satzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung – Gebiet der Stadt Weißenstadt – des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (WAS) vom 17. Januar 2007 (KrABl. Nr. 3/2007 vom 01. Februar 2007), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. Mai 2019 (KrABl. Nr. 11/2019) wird wie folgt geändert:

5. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen - und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom gemeinsamen Kommunalunternehmen Oberes Egertal auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

7. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dies gilt nicht, soweit und solange das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden und drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

8. § 19a wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, 07. Juni 2024

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal

gez. Stefan Webhofer, Vorstandsvorsitzender

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Gründungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärren, A 93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärren“) vom 04.06.2024

Auf Grund der Art. 22 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24 Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) i. V. m. den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24 Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband „Gewerbepark Am Plärren“ folgende Satzung:

§ 1

Die Gründungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärren, A 93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärren“) vom 17. Dezember 2018 (Amtsblatt 24/2018 des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, vom 20. Dezember 2018, Nr. 148) wird wie folgt geändert:

1. Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands gemäß § 1 Abs 4 der Gründungssatzung wird um folgende Flächen erweitert:

Fl.-Nr. 3045/4 Gemarkung Thiersheim
15.550 m² (Teilfläche Staatsstraße 2180)

Fl.-Nr. 3170 Gemarkung Thiersheim
1.343 m² (Teilfläche Straßengrundstück)

Die Anlage 1 (Lageplan) sowie die Anlage 2 (Flurstückliste) der Gründungssatzung werden durch die der Änderungssatzung beigefügten Anlagen ersetzt.

2. Im Anschluss an § 2 „Aufgaben und Befugnisse – Bauleitplanung, Beteiligung“ der Gründungssatzung wird § 2a „Rechte und Pflichten nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)“ in folgender Fassung eingefügt:

„(1) Der Zweckverband übernimmt innerhalb des Zweckverbandsgebiets die Rechte und Pflichten aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) von den Mitgliedskommunen. Die Übertragung betrifft nur die öffentlich gewidmeten Straßen und Wege, welche nach Gründung des Zweckverbandes hergestellt wurden bzw. noch hergestellt werden. Der Zweckverband hat über diese Straßen und Wege ein Bestandsverzeichnis zu führen.

(2) Zu den Rechten und Pflichten zählen insbesondere das Widmungsrecht, die Verkehrssicherungspflichten und die Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers in dem Rahmen in dem die gesetzmäßige Straßenbaulast bei einer der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes liegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

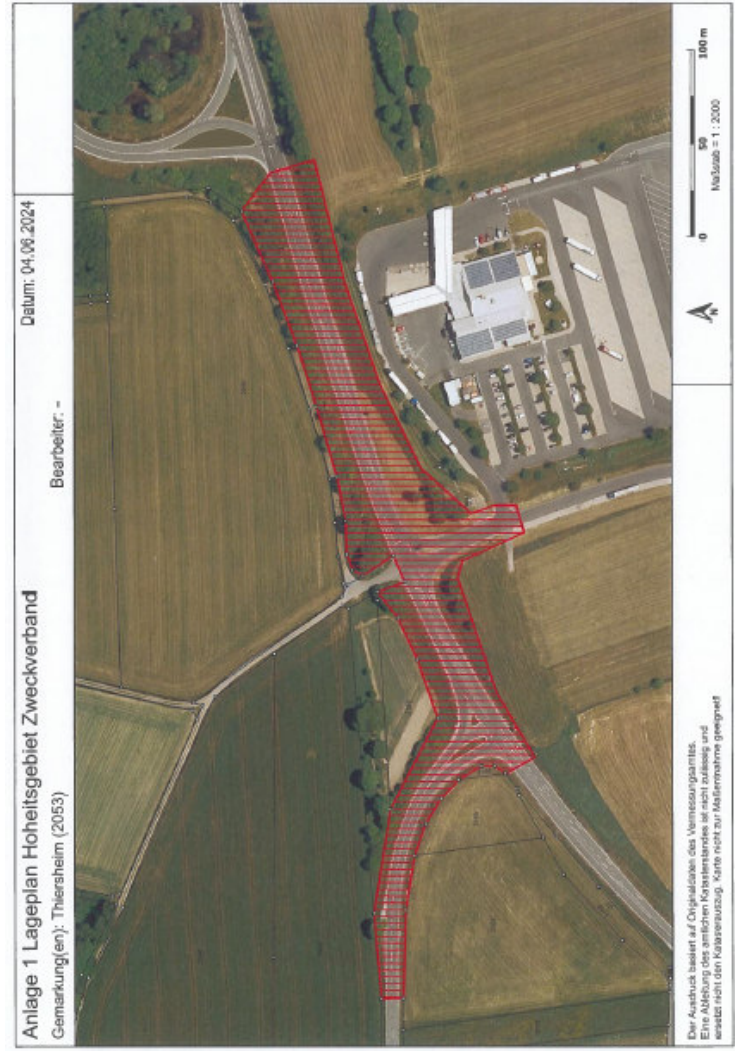
Anlagen zur Änderungssatzung:

- Anlage 1 Lageplan Hoheitsgebiet Zweckverband
- Anlage 2 Flurstückliste des Marktes Thiersheim

Wunsiedel, 04.06.2024

Zweckverband Gewerbepark Am Plärren

gez. Nicolas Lahovnik, Zweckverbandsvorsitzender



Anlage 2 Flurstückliste
Satzung zur Änderung der Gründungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärren, A 93

Flurstück	Lage	Größe
2053-000-3045/4	St2180	15550m ² (Teilfläche)
2053-000-3170	Wampener Straße	1343m ² (Teilfläche)

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 25.04.2024 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3437063641 angezeigt.

Der Vorstand hat am 10.06.2024 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Sparkasse Hochfranken

Maurer, Vorstand

Mit freundlichen Grüßen
Sparkasse Hochfranken

gez. Jochen Hoffmann und Kerstin Kießling

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 25.04.2024 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3437072626 angezeigt.

Der Vorstand hat am 10.06.2024 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Sparkasse Hochfranken

Maurer, Vorstand

Mit freundlichen Grüßen
Sparkasse Hochfranken

gez. Jochen Hoffmann und Kerstin Kießling

